

Sigrid Bürner, Ulrike Stahlmann-Liebelt

17 Jahre Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein – vom Pionier zur bundesweiten Entwicklung

Einleitung

Seit dem 01. Oktober 2009 findet sich der Begriff der Psychosozialen Prozessbegleitung in der deutschen Strafprozessordnung. Mit dem 2. Opferrechtsreformgesetz wurde § 406 h StPO dahingehend erweitert, dass „Verletzte (...) insbesondere auch darauf hinzuweisen (sind), dass sie (...) Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten können, etwa in Form einer Beratung oder Psychosozialen Prozessbegleitung.“

Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass trotz einer Vielzahl von Gesetzesänderungen zur Verbesserung der rechtlichen Situation von verletzten Zeuginnen und Zeugen diese durch die Aussage vor Gericht erheblich belastet waren. Einige Bundesländer führten daher bereits vor 2009 verschiedene Formen der Prozessbegleitung ein. In der Praxis haben sie sich als außerordentlich hilfreiche Unterstützung erwiesen.

Unter psychosozialer Prozessbegleitung wird eine besonders intensive Unterstützung von erheblich belasteten Opferzeuginnen- und zeugen verstanden; sie soll eine sekundäre Viktimisierung der Betroffenen durch das Strafverfahren verhindern, gleichzeitig die Aussagetüchtigkeit der Zeuginnen und Zeugen fördern und damit auch dem Ziel des Strafprozesses, die Wahrheit zu ermitteln, dienen.

Schon 1996 entwickelte Schleswig-Holstein eine Konzeption der Begleitung und hält seit dieser Zeit als einziges Bundesland ein flächendeckendes Angebot der ZeugInnenbegleitung durch ausgebildete Fachkräfte vor, das vom Justizministerium finanziert wird. Es war somit Vorreiter für andere Modelle, die sich später in Österreich und Deutschland entwickelten.

Wie alles anfang

Wenn Kinder und Jugendliche eine Aussage in besonders sensiblen und schwerwiegenden Verfahren machen sollen, die sich z.T. gegen nahe Angehörige richten, belastet sie das erheblich. Es erschien deshalb notwendig, ihnen in dieser Situation Hilfe anzubieten. 1996 suchte man in Deutschland vergeblich nach einer strukturierten Konzeption der Prozessbegleitung / ZeugInnenbegleitung. Die Initiatorinnen

des Schleswig-Holsteinischen ZeugInnenbegleitprogramms recherchierten daher u.a. im Ausland nach entsprechenden Modellen und wurden in England und Kanada fündig. Dort gibt und gab es sehr ausgefeilte und umfassende Programme, z. B. „Preparing Child Witnesses for Court“ aus England oder „So, you have to go to Court!“ aus Kanada. Diese Modelle konnten wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme nicht direkt übernommen werden, sie boten aber einen guten Leitfaden. Darüber hinaus sollte das zu erstellende Programm auf Belastungen zugeschnitten sein, die insbesondere bei kindlichen und jugendlichen Opfern von Sexualstraftaten durch Gerichtsverfahren hervorgerufen werden. Hier konnte auf eine Untersuchung von R. Volbert und V. Pieters aus dem Jahre 1993 zurückgegriffen werden: „Zur Situation kindlicher Zeugen. Empirische Befunde zu Belastungsursachen und zu Reformmaßnahmen“. ¹ Volbert und Pieters und im Jahre 1996 Volbert, Busse und Steller² benannten Befürchtungen von Kindern und Jugendlichen, die diese in den verschiedenen Verfahrensstadien geäußert hatten.

Auf der Grundlage dieser Forschungsergebnisse wurde in Schleswig-Holstein ein Konzept erstellt, das sich an der deutschen Strafprozessordnung orientierte. Es wurde von Beginn an darauf geachtet, alle Verfahrensbeteiligten in die Konzeption mit einzubinden und insbesondere Vorbehalte und Kritik schon in diesem frühen Stadium zu berücksichtigen. Weitere Grundsätze, die in der Konzeption Bedeutung hatten, bezogen sich auf die Qualifikation der ZeugInnenbegleiterInnen, die Transparenz der Vorbereitung der OpferzeugInnen und die Trennung von Beratung und Begleitung. Dazu an anderer Stelle mehr.

Nachdem das Frauenministerium bereit gewesen war, für eine Pilotphase von einem Jahr die Finanzierung zu übernehmen, wurde die Finanzierung 1997 vom Justizministerium übernommen, das bis heute die Kosten der Prozessbegleitung trägt.

Nach Klärung all dieser Vorfragen wurden Flyer entwickelt über das Angebot der Begleitung. Da es 1996/1997 in Deutschland keine kindgerechten Materialien zum Thema Strafverfahren gab, wurden im Zuge von Diplomarbeiten an der Universität Kiel

1 Volbert, R. & Pieters, V. (1993). Zur Situation kindlicher Zeugen. Empirische Befunde zu Belastungsursachen und zu Reformmaßnahmen (Reihe Recht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz). Bonn: Forum Verlag Godesberg.

2 Busse, D., Volbert, R. & Steller, M.. Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, 1996 (Reihe Recht) Bonn: Bundesministerium der Justiz.

zwei Broschüren entwickelt, die Kindern unterschiedlichen Alters den Hintergrund und Ablauf einer Gerichtsverhandlung vermitteln. „Klara und der kleine Zwerg“ und „Rasmus Rabe ermittelt: Was passiert eigentlich bei Gericht?“³ wurden zum Teil mit Bordmitteln erstellt - ein begabter Richter übernahm die Illustrationen - und finden noch heute Verwendung bei der Begleitung von Kindern und Jugendlichen. Inzwischen gibt es allerdings weitere deutschsprachige Veröffentlichungen zu diesem Thema.⁴ Schließlich fertigte ein Tischler Holzmodelle, die es ermöglichen, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Gerichtssituation nachzustellen und zu erklären.

1996 gab der damalige Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heribert Ostendorf den Startschuss zur ZeugInnenbegleitung Schleswig-Holstein. Durch ein Anschreiben der Staatsanwaltschaft im Zeitpunkt der Anklageerhebung wird den Betroffenen das Angebot der ZeugInnenbegleitung gemacht und gegebenenfalls bei Bekanntgabe des Hauptverhandlungstermins wiederholt. Diese Schreiben befindet sich als Formular im Schleswig-Holsteinischen staatsanwaltschaftlichen MESTA-Programm.

Begleitende Institutionen

Mit der Begleitung wurden Mitarbeiter/innen von Institutionen beauftragt, die als freie Träger mit der Beratung und Betreuung von Opfern schwerer Straftaten befasst und daher mit Folgen von Übergriffen insbesondere auf Kinder und Jugendliche vertraut waren. Eine spezielle Fortbildung im Hinblick auf die Begleitung zu Gericht erschien gleichwohl unerlässlich und wurde daher für alle Begleiterinnen und Begleiter als verbindliche Voraussetzung für die Aufgabe angeboten.

Inhalt der Fortbildungen waren Grundsätze zum Strafverfahrensrecht und zum materiellen Recht der Sexualdelikte einerseits und zum Belastungserleben und der Auswirkung von Sexualdelikten auf Kinder und Jugendliche andererseits.

Evaluation

Das Programm wurde 1997 durch das Institut für Psychologie der Christian-Albrecht-Universität Kiel von einer Gruppe von WissenschaftlerInnen unter der Leitung von Professor Günter Köhnken evaluiert.⁵ Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass Kinder und Jugendliche, die zu ihrer Zeugenaussage bei Gerichtsverhandlungen begleitet und darauf vorbereitet werden, eine größere Sicherheit während der

Aussage zeigen und zugleich über weniger Beeinträchtigungen, Ängste und Unsicherheiten vor und während der Aussage berichten. Aus der Evaluation ergab sich ferner, dass es Änderungen an der Konzeption des Begleitprogramms nicht bedurfte und die befragten Verfahrensbeteiligten in großer Mehrheit mit der Konzeption und Durchführung der Begleitung einverstanden waren.

Ausweitung auf andere Zielgruppen

Zielgruppen des ZeugInnenbegleitprogramms waren zunächst Kinder und Jugendliche als Opfer von Sexualstraftaten. Später wurde das Angebot – mit Unterstützung des Justizministeriums - auf erwachsene Opfer von Sexualstraftaten, 2001 auf Betroffene von häuslicher Gewalt und 2007 auf Fälle von Stalking (Nachstellung) erweitert, da diese Verletzten vergleichbare Ängste, Unsicherheiten und Befürchtungen in Bezug auf die Gerichtsverhandlung zeigen und das Angebot bis heute dankend annehmen.

Das Angebot der Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein hat sich mittlerweile so fest im Verfahren etabliert, dass unabhängig von der Staatsanwaltschaft auch andere Einrichtungen und Behörden (z.B. Polizei, Jugendamt, Anwältinnen) bereits vor

3 Herausgegeben im Rathmann-Verlag.

4 Z.B. Andrea Behrmann, Uta Schneider: Anna und Jan gehen vor Gericht 2006, ISBN: 9783980880510.

5 Ursula Dannenberg, Eberhard Höfer, Günter Köhnken & Michael Reutemann, Abschlussbericht zum Modellprojekt „Zeug-

begleitprogramm für Kinder“, Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel; www.psychologie.uni-kiel.de/recht/zbp.

Anklageerhebung Betroffene darauf aufmerksam machen und dorthin vermitteln. Das Konzept wurde deshalb vor kurzem dahingehend erweitert, dass eine Prozessbegleitung mit informativen Gesprächen bereits zeitnah nach der Anzeigerstattung beginnen kann. Die Beratung hinsichtlich der Entscheidung, ob eine Betroffene / ein Betroffener eine Anzeige erstatten möchte oder nicht, wurde allerdings bewusst in der Aufgabe der Beratungsstellen und nicht der Prozessbegleitung belassen, so auch die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen.

Die Frage der Trennung von psychosozialer Beratung und psychosozialer Prozessbegleitung wurde bereits 1996 in Schleswig-Holstein kontrovers und auch emotional debattiert. Diese Debatte entbrannte erneut während der Entwicklung der Qualitätsstandards zur psychosozialen Prozessbegleitung im Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)⁶ sowie in der bundesweiten Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“ für Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung.⁷ Kann einem Gewaltopfer neben der vertrauten Beraterin noch eine weitere Begleitperson zugemutet werden? Oder: Ist die Begleitung noch hilfreich oder wird sogar zur Belastung, wenn die Begleiterin als Zeugin in Frage kommt und deshalb den Gerichtssaal vor der Vernehmung der Zeugin verlassen muss? Diese Fragestellungen sind die Pole einer Vielzahl von Argumenten für oder gegen eine Trennung von Beratung und Begleitung.

In Schleswig-Holstein fiel die Entscheidung zugunsten einer Trennung aus. Nach 17 Jahren Praxiserfahrung hat sich dies sehr bewährt. Das Konzept der Trennung führte nicht nur zur erhöhten Akzeptanz der psychosozialen Prozessbegleitung bei den Prozessbeteiligten, sondern auch zur Entlastung der Betroffenen, die mehrheitlich froh sind, dass es ausreicht, das Tatgeschehen im Gerichtssaal, nicht aber auch in der Vorbereitung schildern zu müssen. Es dient nicht zuletzt auch der Entlastung der Begleiterin, die sich sicher sein kann, als Zeugin nicht in Frage zu kommen und die Begleitung professionell durchführen zu können.⁸

Qualitätsstandards

So ist die Trennung von Beratung und Begleitung auch ein Kernstück der im April 2013 veröffentlichten

Qualitätsstandards zur Psychosozialen Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein.⁹ In den Standards wird darüber hinaus deutlich, dass Prozessbegleitung in Fällen von sexualisierter oder häuslicher Gewalt sowie Stalking nicht grundsätzlich ehrenamtlich zu leisten ist. Eine professionelle Begleitung erfordert vielmehr neben Kenntnissen im materiellen Strafrecht und Strafverfahrensrecht gute Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Beratung und Psychotraumatologie.

Heutiger Stand und Ausblick

Die flächendeckende, vom Justizministerium finanzierte Psychosoziale Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein besteht nunmehr seit 17 Jahren. Die Zahl der Begleitungen bewegte sich in den vergangenen Jahren zwischen 120 und 150 Fällen pro Jahr. Die Fachleistungsstunden pro Fall haben sich in den letzten Jahren erhöht. Die Begleitung ist bei allen Verfahrensbeteiligten von Strafverfahren bei entsprechenden Delikten bekannt und anerkannt.

Da Verletzten inzwischen das Angebot der Prozessbegleitung schon im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung gemacht wird, wurde das Thema „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in den Lehrgang „Basismodul Sexualsachbearbeitung“ der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Schleswig-Holstein integriert. Wenn Polizeibeamtinnen- und beamtete Verletzte erklären sollen (§ 406 h StPO!), was im Verfahren auf sie zukommt, ist es notwendig, ihnen den Ablauf einer Begleitung vorzustellen.

Auch in der Ausbildung der Juristinnen und Juristen sollte die Belastung von Zeuginnen und Zeugen durch Gerichtsverfahren ein Thema sein. Insofern wurde das Thema der Psychosozialen Prozessbegleitung teilweise in die Referendarausbildung während der Staatsanwaltschaftsstation eingebunden.

Um die Prozessbegleitung landesweit auf einem gleichermaßen hohen Niveau zu halten, finden jährlich Kolloquien der „Landesarbeitsgemeinschaft Prozessbegleitung Schleswig-Holstein“ statt. Dabei geht es zum einen um den Erfahrungsaustausch, zum anderen stehen die Aktualisierung im Hinblick auf Gesetzesänderungen oder auch der Umgang mit besonderen Opfergruppen wie zum Beispiel Opfern mit Migrantenhintergrund oder Behinderungen auf der Tagesordnung. Dazu werden im Einzelfall Fachleute und regelmäßig die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaften des Landes

6 Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe - bff (Hrsg.), 2012. Qualitätsempfehlungen für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren durch die Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe im bff.

7 Zu den gerade veröffentlichten Ergebnissen der Arbeitsgruppe siehe: <http://www.mjv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/psychosoziale-Prozessbegleitung/>.

8 Siehe auch Hans-Alfred Blumenstein, Vors. Richter OLG a.D.: www.violetta-hannover.de/.../vortrag-9-09.

9 Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt, Frauennotruf Kiel e.V. (Hrsg.), 2013, Psychosoziale Prozessbegleitung. Qualitätsstandards des Zeugenbegleitprogramms Schleswig-Holstein. Zu lesen unter: www.frauennotruf-kiel.de.

eingeladen. Durch den interdisziplinären Dialog werden Interessen des Strafprozesses und Belange der Verletzten ohne Beeinträchtigung der Aufgabe der Wahrheitsfindung in Einklang gebracht.

Fazit

Mittlerweile sind in vielen anderen Bundesländern Modelle der Psychosozialen Prozessbegleitung entstanden. In Mecklenburg-Vorpommern wurde kürzlich ein Projekt vorgestellt, durch das seit dem 1. Juli 2010 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die OpferzeugInnen in Verfahren wegen eines Sexualdelikts oder einer schweren Gewalttat sind, durch ebenfalls kostenlose professionelle Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung gestützt werden. Es gibt darüber hinaus inzwischen Angebote von Weiterbildungen für die Tätigkeit als Prozessbegleiterin / Prozessbegleiter.¹⁰

Auf Bundesebene ist derzeit eine Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses mit der Erstellung von Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung beschäftigt, die im Juni durch die Justizministerkonferenz verabschiedet werden sollen.¹¹

Für Schleswig-Holstein ist festzustellen, dass sich das ursprüngliche Konzept bewährt hat. Insbesondere gilt dies für den Grundsatz, Beratung und Begleitung zu trennen. Nur dadurch ist eine uneingeschränkte Akzeptanz der Begleitung durch alle Verfahrensbeteiligte erreicht worden. Aber auch die Fachlichkeit der Begleiterinnen und Begleiter ist ein wichtiger Baustein dieser Arbeit. Die Prozessbegleitung in Schleswig-Holstein zeichnet sich darüber hinaus dadurch aus, dass landesweit nach den gleichen, immer wieder überprüften Standards gearbeitet wird und sich Justiz und Anwaltschaft auf diese abgestimmte und transparente Arbeitsgrundlage verlassen können. Eine weitere Beobachtung zeigt die Förderung des interdisziplinären Dialogs zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen.

§ 406 h Abs. I Ziff. 5 StPO enthält den Hinweis auf die Möglichkeit, psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Für die Zukunft ist zu fordern, dass es einen gesetzlichen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung gibt, etwa nach österreichischem Vorbild.¹² Dann wäre es nicht mehr dem Zufall überlassen, ob ein Opfer professionelle Prozessbegleitung bekommt, weil es in einem Land Opfer wurde, in dem ein derartiges Angebot vorgehalten wird.

Ablauf und Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung im Zeugenbegleitprogramm Schleswig-Holstein

Kontaktaufnahme

- Vermittlung der Begleitung über die Staatsanwaltschaft
- Vermittlung über Kriminalpolizei, AnwältInnen, Beratungsstellen, Jugendamt usw.
- Erstkontakt
- Bei der Begleitung von Kindern: ggf. zunächst Gespräch mit Eltern/ Betreuungspersonen ohne Kind
- Kontaktaufbau
- Information über das Angebot der ZeugInnenbegleitung
- Besprechung vorrangiger Fragen und Befürchtungen.

Vorbereitungstermin

- Vermittlung altersangemessener Informationen
- Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten
- Besprechung von Ängsten und Befürchtungen.

Gerichtsbesuch

- Besichtigung des Gerichts, des Gerichtssaals und des Warteraumes
- Bei der Begleitung von Kindern: Treffen mit dem vorsitzenden Richter / der vorsitzenden Richterin
- Planung des Gerichtstages (Treffpunkt, bei Kindern: Auswahl von Spielzeug für Wartezeiten).

Hauptverhandlung

- Betreuung während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung
- Überbrückung von Wartezeiten
- Begleitung während der Vernehmung
- Nachbesprechung direkt nach der Hauptverhandlung; Besprechung des Erlebten
- Bei der Begleitung von Kindern: gemeinsame Unternehmung (z.B. Eis essen).

Nachbesprechung

- Altersangemessene Erklärung des Urteils
- Besprechung damit verbundener Gefühle und ggf. Befürchtungen
- Ggf. Vermittlung weiterführender Beratungsangebote.

10 Unter Anderem am Institut für Opferschutz in Strafverfahren e. V., Recht Würde Helfen, www.rwh-institut.de und in Niedersachsen unter www.mj-niedersachsen.de.

11 Zu den Ergebnissen s.o. Fn. 7.

12 § 66 Abs. 2 i. V. m. § 65 Abs. 1 Nr. 1 a und b der Österreichischen StPO; so auch Uta-Maria Kuder, Justizministerin in Mecklenburg-Vorpommern in: Deutsche Richterzeitung 6/2014, Seite 198 f.